

Satzung

des **VDE** Verband des Elektrotechnik

Elektronik Informationstechnik

Region Nord e.V.

(Der Verband ist seit dem 11. August 2003 unter
der Nr. 502 VR 1537 in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Kiel eingetragen)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
VDE
Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik
VDE Region Nord e.V.
nachstehend Regionalverband genannt.
2. Der Verein ist ein Regionalverband des
VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
mit Sitz in Frankfurt am Main
nachstehend VDE genannt.
3. Sitz des Regionalverbandes ist Kiel
Der Regionalverband erfasst zunächst die Gebiete der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern
4. Das Geschäftsjahr des Regionalverbandes ist das Kalenderjahr

§2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Regionalverbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Berufsbildung

1. Der Regionalverband erstrebt den Zusammenschluss der Elektrotechniker, Elektroniker, Informationstechniker und verwandter Berufsgruppen im Bereich des Regionalverbandes zur Pflege und Förderung der technischen Wissenschaften und ihrer Anwendungen, insbesondere auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik und bezweckt dadurch eine nachhaltige ideelle und praktische Unterstützung des VDE, seiner Organe und Einrichtungen.
2. Aufgabe des Regionalverbandes ist es, insbesondere die wissenschaftliche, technische und gesellschaftspolitische Diskussion mit den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die wissenschaftliche Weiterbildung der Mitglieder zu pflegen. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen.
3. Zur Durchführung dieser Aufgaben können für Mitgliedsgruppen außerhalb des Vereinssitzes vom Vorstand des Regionalverbandes Zweigstellen, insbesondere an den Standorten der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, eingerichtet werden. Die Mitglieder dieser Zweigstellen müssen Mitglieder des Regionalverbandes sein.
4. Der Regionalverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ausgeschlossen sind Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes.
6. Der Regionalverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Regionalverband umfasst ordentliche Mitglieder, Jungmitglieder, Ehrenmitglieder, korporative und fördernde Mitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder können sein:**
 - a) Personen die auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Berufszweige eine Ausbildung als Ingenieure, eine andere wissenschaftliche Ausbildung oder eine langjährige Tätigkeit nachweisen können (persönliche ordentliche Mitglieder).
 - b) Anstalten, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen oder sonstige Unternehmungen, die ihren Sitz im Bereich des Regionalverbandes haben und auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Berufszweige tätig sind (korporative Mitglieder).
3. Als Jungmitglieder können Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen Fachschulen oder an gleichberechtigten Lehranstalten aufgenommen werden. Nach Ablauf des Jahres, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wird, werden sie ordentliche Mitglieder des Regionalverbandes. Jedes Jungmitglied ist verpflichtet, den Abschluss seines Studiums dem Regionalverband mitzuteilen.
4. Als fördernde Mitglieder können Personen oder Unternehmungen aufgenommen werden, die bereit sind den Regionalverband und seine Bestrebungen zu fördern.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten, die sich um den Regionalverband und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder auf dem Gebiet der Elektrotechnik Hervorragendes geleistet haben, auf Antrag des Vereinsvorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Ehemalige Vorsitzende des Bezirksvereins, die sich besondere Verdienste bei der Führung des Bezirksvereins erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind gleichzeitig Ehrenmitglieder.
6. Jedes Mitglied des Regionalverbandes ist gleichzeitig Mitglied im VDE und somit auch dessen Satzung unterworfen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Jungmitglied ist schriftlich an den Regionalverband zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes. Der Vorstand kann diese Entscheidung auch einem anderen Organ des Regionalverbandes übertragen. Der Eingang des Aufnahmeantrages beim Regionalverband soll dem Antragsteller binnen eines Monats bestätigt werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme als förderndes Mitglied ist schriftlich an den Regionalverband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes nach eigenem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, in dem die Aufnahme schriftlich bestätigt wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der erste Mitgliedsbeitrag ist sofort fällig.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand des Regionalverbands schriftlich angezeigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
2. **Mitglieder können vom Vorstand des Regionalverbandes ausgeschlossen werden:**
 - a. wegen grober Satzungsverletzung
 - b. wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Regionalverbandes bzw. des VDE
 - c. bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung
 - d. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Vorstand des Regionalverbandes hat eine Rechtfertigung des Mitglieds anzuhören und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, über die eine Mitgliederversammlung endgültig beschließt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a. bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses festgestellt hat.
 - b. Bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode
 - c. Bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband bzw. dem VDE.
 5. Der Übertritt zu einem anderen Regionalverband, Landesverband oder Bezirksvereins des VDE ist auf Antrag, insbesondere bei Wohnungswechsel, jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher gemeinnütziger Fragestellungen Anspruch auf Rat und Beistand durch den Regionalverband und den VDE und auf Teilnahme an dessen Einrichtungen, soweit der Regionalverband und der VDE durch derartige Unterstützung nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabeordnung für gemeinnützige Einrichtungen geraten. Für verlangte Sonderleistungen können der Regionalverband bzw. der VDE angemessene Entschädigung beanspruchen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des Regionalverbandes und die Organe des VDE zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die zur Delegiertenversammlung entsandten Vertreter des Regionalverbandes aus.
3. Jungmitglieder und korporative Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes und auch keine Rechte und Pflichten gegenüber dem VDE.
4. Die persönlichen Mitglieder, die gemäß §3, Ziffer 5, gleichzeitig Mitglied im VDE sind, haben das Recht, hinter dem Familiennamen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Regionalverband bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
6. Bezüglich der Beitragspflicht siehe §7.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dieser ist bis zum 31. Mai jeden Jahres fällig.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Delegiertenversammlung des VDE festgelegt.
3. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Zahlung ist dann termingerecht auf das vom Regionalverband angegebene Konto zu leisten.
- 4. Sonderbeiträge**
 - a. Der Seniorenbeitrag liegt einheitlich bei 50% des entsprechenden Beitrages für ordentliche Mitglieder. Diese Ermäßigung gilt auf für „Doppel-Mitgliedschaftsbeiträge“, nicht aber für Zuordnungsbeiträge zu mehr als einer Fachgesellschaft.
 - b. Der Seniorenbeitrag wird auf Antrag ab dem, auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Beitrags/Kalenderjahres eingeräumt.
 - c. Rentempfängern kann der Seniorenbeitrag auf Antrag auch schon vor dem 65. Lebensjahr durch den Vorstand des Regionalverbandes gewährt werden.
 - d. Stärkere Beitragsermäßigungen oder ein Beitragserlass können im Einzelfall, bei besonderer sozialer Bedürftigkeit, auf Antrag vom Vorstand des Regionalverbandes gewährt werden. Bestandsschutz und Übergangsregelung: In Kraft getretene Ermäßigungen gelten weiter bis das Mitglied ausscheidet, verstirbt oder zu einem anderen Regionalverband, Landesverband oder Bezirksverein wechselt.
5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
6. Der Regionalverband führt für seine beitragspflichtigen Mitglieder, einen von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzten Beitragsanteil, an den VDE ab.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Regionalverbandes sind:

Vorstand

Beirat

Mitgliederversammlung

Delegierte

Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus

**Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine
Niederschrift zu führen**

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: Dem Vorsitzendem, zwei stellvertreten-den Vorsitzenden, den Zweigstellenvorsitzenden und höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Schatzmeister, Schriftführer, Geschäftsführer, Seminar- und Vortragsreferenten sowie der Jungmitgliederreferent werden vom Vorstand bestellt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für eine Amtszeit von 2 Jahren, mit einfacher Stimmmehrheit gewählt (siehe §10, 7a). Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur persönliche ordentliche Mitglieder des Regionalverbandes. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Scheidet der Vorsitzende vor Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einen neuen Vorsitzenden aus seiner Mitte, als kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Regionalverbandes, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.
Diese Wahlen gelten für den Rest der Wahlperiode der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand des Regionalverbandes im Sinne des §26 BGB. Der Regionalverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten. Der Vorstand kann dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied auch für bestimmte Aufgaben Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der VDE Delegiertenversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand vertritt den Regionalverband in den Delegiertenversammlungen des VDE; er kann im Bedarfsfall Mitglieder des Regionalverbandes zu Delegierten auf Zeit ernennen.
8. Der Vorsitzende ist kraft seines Amtes Mitglied im Beirat des VDE
9. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Beirat aus erfahrenen Mitgliedern berufen, dieser hat jedoch nur beratende Funktion.
10. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Regionalverbandes als Gäste einladen, sofern dadurch die Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben verbessert werden kann. Die Gäste sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die nach seinen Weisungen tätig wird und insbesondere die VDE Zweigstellen und VDE Hochschulgruppen bei ihrer Arbeit inhaltlich und organisatorisch unterstützt.

§10

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind jährlich vom Vorstand des Regionalverbandes einzuberufen.
 - a. als Jahresmitgliederversammlung
 - b. wenn unter Angabe des Zweckes und der Gründe ein von mindestens 20 Mitgliedern unterschriebener Antrag an den Vorstand gerichtet wird.
 - c. Wenn es der Vorstand für notwendig erachtet.
2. Mitgliederversammlungen gemäß § 10 Ziffer 1b, sind binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abzuhalten.
3. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per einfachen Brief oder per Email einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Jedes Mitglied, ausgenommen fördernde Mitglieder, hat eine Stimme. Korporative Mitglieder nach §3, Ziffer 2b) können durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
6. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der über sie beschließenden Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Die Jahresmitgliederversammlung gemäß §10, Ziffer 1a), hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen.
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl zweier Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer sollen kein weiteres Amt im Verein bekleiden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - c. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber.
 - d. Genehmigung des Kassenberichts und Kenntnisnahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Revisionsberichts.
 - e. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme sonstiger Ehrungen.
8. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§11

Zweigstellen

Für Mitgliedergruppen außerhalb des Vereinssitzes, jedoch innerhalb der festgelegten Region, z.B. an den Hochschulstandorten, können vom Vorstand des Regionalverbandes Zweigstellen eingerichtet werden. Die Mitglieder einer Zweigstelle müssen Mitglied des Regionalverbandes sein. Sie wählen aus ihrer Mitte den Zweigstellenvorsitzenden, der sie im Vorstand des Regionalverbandes vertritt und die Zweigstelle nach dessen Weisungen führt.

Für die Wahl des Zweigstellenvorsitzenden gilt §9 Ziffer 2, entsprechend.

§12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Regionalverbandes entscheidet eine zu diesem Zweck, zwei Monate vorher, einberufene Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung vorzugsweise der Elektrotechnik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten. Außerdem ist das Restvermögen vorzugsweise dem VDE zuzuführen.